

Evangelisches Beratungszentrum München e. V.

S a t z u n g

Präambel

Das Evangelische Beratungszentrum München e.V. (ebz) hilft Menschen in seelischer Not und bietet ihnen eine kompetente und fachlich fundierte Beratung zum Umgang miteinander bei psychosozialen Konflikten sowie bei allgemeinen biographischen, sozialen, gesellschaftspolitischen oder religiösen Anliegen. Das ebz nimmt damit eine wichtige Aufgabe evangelischer Kirche im Dekanatsbezirk München für die Gesellschaft wahr. Unabhängig von Konfession, Nationalität, Lebensweise und Herkunft steht das ebz allen Ratsuchenden aus dem Großraum München offen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Beratungszentrum München e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München unter der Nummer VR 7254 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie der Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere der Seelsorge und Beratung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Einrichtungen, Werke und Dienste. Er nimmt damit den kirchlichen Auftrag wahr, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung von Beratungsstellen und Diensten
zur
 - Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
 - psychologischen Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien;
 - Telefonseelsorge;sowie
 - durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen;
 - durch pastoralpsychologische Beratung, Supervision und Fortbildung
 - durch Förderung der Bildung z.B. Seminare, fachbezogene Aus- und Fortbildung, Schulungen, öffentliche Themenveranstaltungenund durch andere Formen der Lebensberatung.

Der Verein erfüllt damit diakonische Aufgaben der Evang.- Luth. Kirche in Bayern.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer diakonischer Aufgaben im Rahmen der Satzungszwecke beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

3. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann er sich mit gleichartigen Einrichtungen zu einem Verbund zusammenschließen.

4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (AaK-Kirche) angeschlossen ist. Natürliche Personen, die keiner AaK-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden

Mitarbeiter, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können nicht Vereinsmitglieder werden. Nimmt ein Mitglied des Vereins ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis zum Verein auf, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Aufsichtsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber¹⁾ die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Vor deren Entscheidung ist der Aufsichtsrat dazu zu hören.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Insolvenz oder Auflösung.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende mitzuteilen. Das austretende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Als Austrittserklärung kann es gewertet werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht bis spätestens zum 30. März des Folgejahres entrichtet hat. Das Mitglied ist spätestens vier Wochen vorher über die mögliche Konsequenz der Nichtzahlung von Beiträgen schriftlich zu informieren.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund, der einen Ausschluss rechtfertigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied aus einer AaK-Kirche austritt ohne in eine andere einzutreten, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder Ziele verfolgt, die dem Zweck oder Selbstverständnis des Vereins zuwiderlaufen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
5. Bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.

¹⁾ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung;

der Aufsichtsrat;

der Vorstand.

2. Mitglieder des Vorstands müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen mehrheitlich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. Sie müssen zumindest einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.
3. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung aufgrund gesonderter Vereinbarung erhalten.
5. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen Frauen sein.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einzuladen; bei eilbedürftigen Angelegenheiten muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied kann spätestens vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. An der Versammlung nehmen die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ohnehin in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme im Einzelfall, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 9;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des vom Aufsichtsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats und Entlastung des Aufsichtsrats;
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und über die Beitragsordnung;

- e) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 4 lit. 2 und 4
 - f) Änderungen der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, die zur Auflösung des Vereins einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt ergänzend das Verfahren nach §§ 14 und 15.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift binnen sechs Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen zwei Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt fünf bis sieben sachkundigen Personen. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Leiter der Evangelischen Dienste im Dekanatsbezirk München (EDM), der geborenes Mitglied des Aufsichtsrats ist. Nimmt er diese Funktion aus wichtigem Grund nicht wahr, wird ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Leitungsgremiums des Dekanatsbezirks München von diesem für diese Aufgabe benannt. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Dekanatsbezirk dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 5 Wochen nicht nachkommt, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für die Dauer der Wahlperiode. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Dekanatsynode entsendet eine weitere geeignete Person in den Aufsichtsrat. Macht die Dekanatsynode davon keinen Gebrauch, wird dieses Mandat nicht vergeben, bis die Dekanatsynode es besetzt.
4. Weitere drei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach lit. 3 und 4 auf maximal drei Wahlperioden begrenzt.
5. Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall für die Dauer der laufenden Wahlperiode bis zu zwei weitere Mitglieder hinzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.
6. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
7. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
8. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. Im Aufsichtsrat müssen sich in diesem Fall mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.

Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters - den Ausschlag.
- 2a. Halten alle Mitglieder des Aufsichtsrats im Einzelfall die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufbeschluss). Der Beschluss wird dadurch gefasst, dass ihm alle Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der vom Vorsitzenden versandten Beschlussunterlagen zustimmen.
3. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses im Einzelfall - insbesondere bei persönlicher Betroffenheit der Vorstandsmitglieder - nicht ausschließt.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats in Abschrift zuzusenden. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seinen Aufgaben, sorgt für die inhaltlich konzeptionelle Ausrichtung der Vereinsarbeit sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift in der Regel nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Beratung und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften;
 - d) Beschlussfassung über die Errichtung oder Schließung von Abteilungen, Fachbereichen oder Außenstellen des Vereins sowie die Übernahme neuer, langfristig bindender Aufgaben / Projekte, die sich auf das Gesamtprofil des Vereins auswirken, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke;
 - e) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
 - h) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu dem vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan sowie zu dem Stellenplan;
 - j) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - k) Einwilligung zu Investitionen und Bauvorhaben ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - l) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - m) Genehmigung der An- und Vermietung / -pachtung von Gebäuden oder von Betriebsteilen sowie der Abschluss von sonstigen Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Höhe oder Dauer;
 - n) Erlass von Richtlinien zur konzeptionell-fachlichen sowie zur inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit;
 - o) Erarbeitung und Beratung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 2 lit. f) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.
4. Der Aufsichtsrat kann Fachausschüsse bilden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen . Er ist verantwortlich für die inhaltlich-fachliche und für die kaufmännische Leitung der Vereinsgeschäfte.
2. In den erweiterten Vorstand können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder berufen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von längstens fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung.

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats Alleinvertretungsmacht eingeräumt und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie Vertretungsregelungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins und die fachlich/inhaltliche Arbeit in den einzelnen Aufgabenbereichen ausreichend zu informieren.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Auswahl, Einstellung und Kündigung von Abteilungs- und Verwaltungsleitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der zur Änderung anstehende Satzungsentwurf ist der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München, der es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.Juli 2008 beschlossen und tritt nach Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der Fassung vom 28. November 2002 außer Kraft.